



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Udo Helmbrecht
Exekutivdirektor
Agentur der Europäischen Union für
Netz- und Informationssicherheit
(ENISA)
Postfach 1309
781001 Heraklion
Kreta
Griechenland

Brüssel, 31. Oktober 2013
GB/DG/sn/D(2013)0304 C **2013-1156**
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrter Herr Helmbrecht,

am 14. Oktober 2013 erhielten wir die Meldung einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bezahlung von Mobiltelefonrechnungen von ENISA-Mitarbeitern (Privatgespräche). Nach Prüfung Ihrer Meldung sind wir zu der Auffassung gelangt, dass die fragliche Verarbeitung keiner Vorabkontrolle durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten („EDSB“) zu unterziehen ist.

Nach Ansicht des EDSB ist elektronische Kommunikation (und insbesondere die Verarbeitung von Telefonaufzeichnungen) im Wesentlichen in drei Fällen vorab zu kontrollieren: wenn die Vertraulichkeit der Kommunikation verletzt worden ist, wenn die Verarbeitung im Zusammenhang mit Verdacht auf Straftaten, Straftaten oder Sicherungsmaßnahmen steht oder wenn die Persönlichkeit der betroffenen Person bewertet werden soll. Das bedeutet, dass nicht zwangsläufig alle elektronischen Kommunikationssysteme einer Vorabkontrolle zu unterziehen sind. Es sei darauf hingewiesen, dass der Zugriff auf elektronische Kommunikationsdaten für Zwecke von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren von der ENISA bereits als Fall 2013-0715 gemeldet wurde und der EDSB hierzu am 1. Oktober 2013 eine Stellungnahme abgab.

Im vorliegenden Fall hat es den Anschein, als würden die betreffenden personenbezogenen Daten nur verarbeitet, um die Bezahlung privater Telefongespräche zu gewährleisten, also zur

Gebührenabrechnung. In der Meldung findet sich kein Hinweis darauf, dass Daten im Zusammenhang mit Straftaten oder der Bewertung der Persönlichkeit verarbeitet werden sollen. Die Verarbeitung dürfte auch keine Verletzung der Vertraulichkeit von Gesprächen bedeuten, da bestimmte Verkehrsdaten nur verarbeitet werden, damit die betroffenen Personen ihre Privatgespräche ermitteln können; die Gesprächsinhalte bleiben unberührt. Mit anderen Worten: Der Zweck der gemeldeten Verarbeitung ist haushaltsrechtlicher Art und hat nichts mit der Bewertung des Verhaltens von Mitarbeitern zu tun. Dies entspricht einer Auffassung, die der EDSB auch in anderen Entscheidungen vertreten hat.¹

In Anbetracht all dessen kommt der EDSB zu dem Schluss, dass die hier zu prüfende Verarbeitung keiner Vorabkontrolle unterliegt. Sollten Sie nach wie vor Zweifel hegen, stehen wir Ihnen diesbezüglich auch weiterhin beratend zur Verfügung.

Unbeschadet der obigen Ausführungen haben wir aufgrund der Meldung einige Aspekte der Verarbeitung geprüft und gehen kurz auf folgende Punkte ein:

- 1) Die Meldung besagt, dass betroffene Personen den Datenschutzhinweis mit Informationen über ihre Rechte erhalten, obwohl nicht recht klar wird, wie sie diese Informationen erhalten. Der EDSB rät, die Mitarbeiter der ENISA einzeln zu informieren, beispielsweise per E-Mail, in der die in Artikel 11 und 12 der Verordnung geforderten Angaben gemacht werden könnten, sowie eine Datenschutzerklärung ins Intranet zu stellen.
- 2) Die ENISA hat bereits (im Fall 2013-0715) bestätigt, dass elektronische Kommunikationsdaten im Einklang mit Artikel 37 der Verordnung so bald wie möglich, spätestens aber sechs Monate nach ihrer Erhebung gelöscht oder anonymisiert werden. Im vorliegenden Fall hat die ENISA angegeben, dass im Rahmen der Gebührenabrechnung verarbeitete Daten zu Rechnungsprüfungszwecken höchstens sieben Jahre aufbewahrt werden. Um Artikel 37 der Verordnung in vollem Umfang Genüge zu tun, sollte die ENISA jedoch nur die für Rechnungsprüfungszwecke unbedingt erforderlichen Daten aufbewahren.² Alle anderen Daten sollten so bald wie möglich gelöscht werden.
- 3) Die ENISA sollte den Telekommunikationsanbieter anweisen, die Kategorien der mit den jeweiligen Rechnungen in regelmäßigen Abständen übermittelten Daten (so weit wie möglich) einzuschränken. Zum Schutz der Privatsphäre könnten beispielweise die drei letzten Ziffern aller angerufenen Nummern unkenntlich gemacht werden.

Bitte setzen Sie den EDSB im Nachgang zu diesem Schreiben innerhalb von drei Monaten über die aufgrund der oben ausgesprochenen Empfehlungen ergriffenen konkreten Maßnahmen in Kenntnis.

¹ Siehe z. B. Schreiben des EDSB zu nicht erforderlichen Vorabkontrollen vom 11. Dezember 2012, F 2012-0917 (Telefonbenutzung bei der ÉTF), vom 29. März 2007, Fall 2006-0507 (Telefonie beim EWSA), vom 25. April 2007, Fall 2007-0204 (Dienstmobiltelefone beim OLAF), vom 23. Mai 2007, Fall 2004-0302 (Festnetztelefonie bei der EIB), vom 28. Juni 2007, Fall 2007-0357 (Kommission Gestel, e-Gestel).

² Siehe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union. In Artikel 48 mit dem Titel „Aufbewahrung der Belege bei den Anweisungsbefugten (...)“ heißt es: „(...) In Belegen enthaltene personenbezogene Daten, deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- und Prüfzwecken nicht erforderlich ist, werden nach Möglichkeit entfernt. Im Hinblick auf die Aufbewahrung von Verkehrsdaten gilt Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001“.

Zur Beantwortung weiterer Fragen oder für Klarstellungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

Kopie: Ulrike Lechner, *Datenschutzbeauftragte – ENISA*
 Kostas Moulinos, *stellvertretender Datenschutzbeauftragter – ENISA*